

eine zwischen A und B vermittelnde Form zu schaffen. Daher hat er in VI den *veltrus* (hier *canis acutarius* genannt)¹, in VII die ganze Reihe der Vögel, aus VIII das *pomerium* wieder rezipiert. Dagegen bezeichnenderweise die beiden von der *silva* handelnden Paragraphen hier nicht mit aufgenommen, da ihnen seine Grundlage B bereits einen anderen Platz angewiesen hatte².

Diese Art, einzelne Stücke von ihrem ursprünglichen Orte hinweg zu verpflanzen, ist charakteristisch für den Redaktor von B. Wir werden ihr im Verlauf dieser Untersuchung noch mehrmals begegnen.

II.

Man kann die Tatsache, dass A auf den verlorenen Urtext zurückgeht, noch durch den Vergleich weiterer Stellen mit entsprechenden Stücken der übrigen Volksrechte dartun.

Die *Lex Salica* handelt zweimal über die Entwendung von Sklaven, das eine Mal (A XI = B X) unter dem Gesichtspunkt des *furtum*, das andere Mal unter dem der *sollicitatio* und des *plagium* (A LXIV = B XXXIX). In diesem Titel lautet der § 1 von B:

Si quis mancipia aliena sollicitare voluerit,
sol. XV culp. iud.

Also, wenn jemand fremde Knechte an sich locken will, hat er 15 Schillinge zu büßen. Diese Ausdrucksweise ist befremdend und ungewöhnlich, da die *Lex* sonst nicht den Willen zur ungesetzlichen Tat, zum Diebstahl oder Raub, bestraft, sondern nur die Tat selber. Es wird auch im folgenden nicht davon gesprochen, dass jemand einen fremden Knecht oder einen Freien rauben und verkaufen will, sondern davon, dass er ihn raubt und verkauft. Man wird daher nicht geneigt sein, die von B gegebene Form für die ursprüngliche, für die des Gesetzgebers zu halten. Ihr scheinen die übrigen Texte näher zu stehen, von denen C und D schreiben:

Si quis mancipia aliena sollicitaverit . . .

Und A und E:

Si quis mancipium alienum sollicitaverit

1) S. auch unten S. 151.

2) Ueber D und E s. oben S. 114.